

Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree  
23. Änderungsverfahren gemäß Einleitungsbeschluss vom 30. Mai 2013

Begründung vom 18. März 2014 zum Plan für den Feststellungsbeschluss am  
10. April 2014

1. Anlass und Erforderlichkeit

In Fürstenwalde Nord soll auf dem südlichen Teil des ehemaligen Flugplatzgeländes nördlich der Steinhöfeler Chaussee ein Solarpark zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie errichtet werden.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Solarenergieanlagen wurde der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" aufgestellt. Da dieser Bebauungsplan mit der Festsetzung als Sondergebiet nicht mit der vorhandenen Darstellung als gewerbliche Baufläche im Einklang steht, soll diese Ausweisung zur Sicherung der Koordinierungsfunktion des Flächennutzungsplanes (FNP) mit der 23. FNP-Änderung in eine Darstellung als Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30. Mai 2013 die Einleitung des Verfahrens zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss zur Einleitung der 23. FNP-Änderung erfolgte ursprünglich unter der Annahme, dass sich der B-Plan Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" mit der beabsichtigten Festsetzung als Sondergebiet nicht aus der vorhandenen Darstellung als gewerbliche Baufläche entwickeln lässt. Diese Annahme wurde jedoch zwischenzeitlich gutachterlich widerlegt<sup>1</sup>, weshalb der B-Plan Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" am 28. Februar 2014 in Kraft gesetzt werden konnte. Zur Sicherung der Koordinierungsfunktion des FNP wird das Änderungsverfahren weiterverfolgt.

2. Bestand

Der im Nordosten von Fürstenwalde gelegene 18,8 ha große Änderungsbe-  
reich umfasst den südlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzgeländes.

---

<sup>1</sup> Planungsrechtliche Beurteilung der Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" aus im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen in der Stadt Fürstenwalde (Dr. Werner Klinge, Plan und Praxis, Berlin, 27.02.2014)

Der Änderungsbereich gehört zur ehemaligen Militärliegenschaft "Flugplatz Steinhöfeler Chaussee", die von der Westgruppe der Truppen (WGT) 1993 freigezogen wurde. Angelegt wurde der Flugplatz bereits ab 1934 von der deutschen Wehrmacht. Ein erheblicher Teil des Gebäudebestandes stammt noch aus dieser Zeit. Die Gebäude südlich der einstigen Landeplatzfläche stehen leer und befinden sich in einem ruinösen Zustand. In diesen Bauwerken sowohl im als auch außerhalb des Änderungsbereichs sind (besonders) geschützte Arten nachgewiesen.

Der Änderungsbereich ist trotz seiner Lage außerhalb des Siedlungsgebietes verkehrlich gut erschlossen. Er liegt am nördlichen Ende der östlichen Umfahrungsstraße Fürstenwaldes (B 168), die eine direkte Anbindung an die Autobahn Berlin-Frankfurt (Oder) (BAB 12) bietet. Der Änderungsbereich ist weiterhin über die südlich angrenzende gewerbliche Baufläche von der Steinhöfeler Chaussee (Landesstraße L 36) aus gut erreichbar. Da beide Flächen dem gleichen Grundstückseigentümer gehören, ist die Sicherung eines Überfahrtrechtes problemlos möglich. Die Versorgung mit Trinkwasser kann in Abhängigkeit vom Bedarf im Plangebiet aus dem vorhandenen Netz in Fürstenwalde oder Neuendorf im Sande durch den Zweckverband abgedeckt werden. Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers kann durch die Errichtung eines entsprechend ausgelegten Abwasserpumpwerkes über die vorhandene Abwasserdruckleitung des Zweckverbands in der Steinhöfeler Chaussee erfolgen.

Das den Änderungsbereich prägende Offenland und die gehölzbestandenen Flächen im westlichen Randbereich weisen aus naturschutzfachlicher Sicht beachtliche Potenziale auf.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

### 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 ist Fürstenwalde/Spree Mittelzentrum (textliche Festlegung Nr. 2.9 - Ziel). In Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden, darunter insbesondere Wirtschafts- und Siedlungsfunktionen (textliche Festlegung Nr. 2.10 - Grundsatz).

Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. Insbesondere großflächige Fotovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden (textliche Festlegung Nr. 4.4 - Grundsatz).

Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen gemäß Grundsatz 6.8 Abs. 2 entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte genutzt werden. Die Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial soll räumlich gesichert werden und Nutzungskonflikte hierbei minimiert werden (textliche Festsetzung 6.9 - Grundsatz).

Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält in dem FNP-Änderungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2013 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung - GL mitgeteilt, dass die mit der 23. FNP-Änderung dargelegte Planungsabsicht zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt und dass die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung angemessen berücksichtigt wurden.

#### 4. Planung

Im 18,8 ha großen Änderungsbereich soll der Großteil der gewerblichen Baufläche zukünftig als Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen dargestellt werden.

Für die Nachnutzung des aufgegebenen Landplatzes kamen aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und medientechnischen Erschließung verschiedene Planungsmöglichkeiten in Betracht, die im Rahmen des 15. Änderungsverfahrens der Stadt Fürstenwalde/Spree abgewogen wurden.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree verfügt sowohl östlich als auch westlich des vorhandenen Siedlungsgebietes über großflächige gewerbliche Bauflächen, die entsprechende Gestaltungsvarianten bei der Art und dem Maß der baulichen Nutzung eröffnen. Die bestehenden gewerblichen Bauflächenpotenziale im Stadtgebiet werden als ausreichend erachtet.

Obwohl die ruinösen ehemalige Militärbauten und der vorhandene Baumbestand einer kostengünstigen und zügigen Baufeldfreimachung entgegenstehen, besteht an diesem Standort weiterhin ein Bedarf an Flächen für die Er-

richtung von Solarenergieanlagen. Hier kann aufgrund des nördlich angrenzenden Solarparks auf die bereits bestehende Infrastruktur zur Einspeisung in das Netz zurückgegriffen werden kann. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen wird die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien an diesem Standort ermöglicht und zugleich durch den Abschluss anderer Nutzungen gefördert.

Mit dieser Planung wird ein Beitrag zur "Energiestrategie 2020" des Landes Brandenburg und zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Fürstenwalde/Spree geleistet. Das Land strebt aus ökonomischen und ökologischen Gründen an, dass im Jahr 2020 mindestens 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien bewältigt werden können. Das Klimaschutzkonzept der Stadt formuliert als Ziel für den Klimaschutz die Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und sieht hierfür u.a. die Nutzung von Brachen für Solarenergie vor.

Im östlichen Teil des Änderungsbereichs soll eine 1,5 ha große, dem Artenschutz der lokalen Fauna dienende Fläche, als Grünfläche dargestellt werden. Zusätzlich soll die neu ausgewiesene Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt werden.

Mit der 23. Flächennutzungsplanänderung wird innerhalb des Stadtgebietes die Darstellung von Sonderbauflächen um 17,3 ha bzw. ca. 2 % erweitert und die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen um 18,8 ha bzw. ca. 5 % reduziert. Weiterhin werden 1,5 ha als Grünfläche dargestellt.

Trotz der flächenmäßigen Veränderungen sind die Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan für Fürstenwalde insgesamt ausgewiesenen Bau- und Freiflächen gering. Die im gesamten Stadtgebiet verbleibenden gewerblichen Bauflächen mit einer Größe von ca. 385 ha werden als ausreichend erachtet. Weiterhin wird die Bauflächenausweisung nicht zulasten der Freiflächenausweisungen verändert, sondern 1,5 ha bisherige Baufläche wird nunmehr als Freifläche dargestellt.

## 5. Umweltbericht

### 5.1 Methodik der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung waren die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die in § 1a BauGB genannten Belange. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB waren diejenigen Umweltbelange zu

prüfen, auf die die Durchführung der 23. Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dabei waren die verschiedenen Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und sonstigen Sachgüter) zu berücksichtigen.

In dem Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse detailliert im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans dokumentiert sind. Die für die 23. Flächennutzungsplanänderung relevanten Inhalte wurden in den Umweltbericht zur 23. FNP-Änderung eingearbeitet.

## 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nach Schutzgütern

### 5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen auf einer Fläche, die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, führt hinsichtlich der Art und zu erwartender Nutzungsintensität zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut, da die bisherige Ausweisung als gewerbliche Baufläche größere Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen bedeuten.

Dennoch ist durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen hinsichtlich der Tierwelt und des besonderen Artenschutzes mit Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von streng geschützten Tierarten (Reptilien-, Avi-, Tagfalter- und Fledermausfauna) zu rechnen. Im Bebauungsplan Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" wurden hierzu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum B-Plan Nr. 64 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden im B-Plan zwei Maßnahmenflächen (ca. 10 % der Sondergebietsfläche) als dem Artenschutz der lokalen Fauna dienende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Wegen der Ausprägung des räumlichen Änderungsbereiches und der Generalisierung der Darstellung wird davon nur die 1,5 ha große Maßnahmenfläche im Osten des Änderungsbereiches als Grünfläche in den Planentwurf der 23. FNP-Änderung übernommen.

Außerdem sind auf den westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Grünflächen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen wurde durch Festsetzungen im B-Plan gesichert, womit ein Ausgleich auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erfolgt. Zusätzlich wurden dafür wie auch für die Finanzierung von Entsiegelungs- und Artenschutzmaßnahmen Regelungen in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB getroffen.

### 5.2.2 Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Der Änderungsbereich ist bisher als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, die aufgrund von Bebauung, Altlasten und Flächenversiegelungen teilweise Vorbelastungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima aufweist. Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen auf bisherigen Bauflächen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten, da mit den Solarenergieanlagen Bodenflächen zwar überdeckt, aber nur in geringem Umfang versiegelt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das globale Klima sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen sogar Minderungen der Umweltauswirkungen zu erwarten, da nach Realisierung der Anlagen der Anteil umweltfreundlicher und klimaneutraler Energiegewinnung erhöht wird. Dadurch kann die klimaschädlichere Energiegewinnung durch die fossilen Energieträger Öl, Gas und Kohle reduziert werden.

#### Altlasten

Im wirksamen FNP befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs zwei gekennzeichnete Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 64 erfolgte eine vertiefende Altlastenuntersuchung. Neben den zwei gekennzeichneten Altlastenflächen wurde eine weitere Altlastenfläche mit Handlungsbedarf nachgewiesen, die vorerst eine neue Kennzeichnung im Änderungsplan erhält.

Eine Sanierung ist möglich, sie soll zeitnah mit der Baufeldfreimachung für den Solarpark durchgeführt werden.

### 5.2.3 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird mit der Ausweisung einer 17,3 ha großen Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen und einer 1,5 ha großen Grünfläche großflächig überprägt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind damit aber nicht verbunden, da zum einen die abschirmenden Gehölzstrukturen westlich des FNP-Änderungsbereichs durch Festsetzungen im B-Plan Nr. 64 gesichert und entwickelt werden und zum anderen auch die bisherige Ausweisung als gewerbliche Baufläche mit größeren Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden ist.

### 5.2.4 Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Solarenergieanlagen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm, Luftschadstoffen oder Gerüchen und somit keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Menschen in der Umgebung des Änderungsbereichs zu erwarten. Die bisherige Ausweisung als gewerbliche Baufläche bedeutet eine größere Beeinträchtigung.

Da die bisherigen Darstellungen einer öffentlichen Begehbarkeit und Durchquerungsmöglichkeit des Änderungsbereichs ebenso entgegenstehen wie die künftigen, sind auch in dieser Hinsicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Menschen zu erwarten.

### 5.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich werden durch die veränderten Darstellungen keine Kultur- und sonstigen Sachgüter beeinträchtigt. Bau- und Naturdenkmale sind nicht vorhanden und Bodendenkmale nicht bekannt.

## 5.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands und Planungsalternativen

Im Bereich der 23. Flächennutzungsplanänderung sind bei Realisierung der Planung mit Ausnahme des Schutzguts Tiere keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgüter zu erwarten. Die erheblichen Auswirkungen für Tiere werden durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Flugplatz II" ausgeglichen.

Bei Verzicht auf die 23. FNP-Änderung wären die Umweltauswirkungen im Änderungsbereich wesentlich größer, da die bisherige Ausweisung gewerbliche Baufläche mit größeren Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden ist.

#### 5.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Um unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen des Planvorhabens frühzeitig ermitteln zu können, ist die ordnungsgemäße und fachgerechte Umsetzung der Pflege-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch die Stadt Fürstenwalde/Spree als Träger der Bauleitplanung zu kontrollieren.

Zur Dokumentation und zur Kontrolle der Entwicklung des Naturhaushalts sollen im ersten bis zum fünften Jahr nach Fertigstellung systematische Untersuchungen der Brutvögel und der Zauneidechsenpopulation durchgeführt werden. Dazu sind die Flächen des Plangebietes und vergleichbare Biotopflächen außerhalb des Plangebietes parallel auf die genannten Artengruppen zu untersuchen und die Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Das Monitoring bietet zeitnah die Möglichkeit für eventuelle Nachbesserungen bei den Ausgleichsmaßnahmen.

#### 6. Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde hat am 30. Mai 2013 die Einleitung des Verfahrens zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Vom 17. Juli bis einschließlich 19. August 2013 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Es gab keine Äußerungen zur vorgelegten Planung.

Parallel erfolgte mit Schreiben vom 10. Juli 2013 die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich der Anfrage nach den Zielen der Raumordnung. Von den beteiligten 25 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nahmen 21 Stellung.

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die Begründung in den Kapiteln Bestand, Raumordnung und Planung ergänzt. Außerdem wurden aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe der



Eigentümer des Bergwerksfeldes "Struktur Fürstenwalde" beteiligt. Mit Schreiben vom 12. August 2013 teilte dieser mit, dass er das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen und flüssigen Kohlenwasserstoffen hat und dass im Änderungsbereich keine Anlagen seines Unternehmens liegen und gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Er wies daraufhin, dass nach § 110 Bundesberggesetz eine Anpassungspflicht durch den Bauherrn bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Veränderung einer baulichen Anlage besteht.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum B-Plan Nr. 64 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Ergebnisse der Umweltprüfung, dargelegt im Umweltbericht, waren der Anlass, zum Ausgleich für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zwei Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im B-Plan festzusetzen. Aufgrund der Ausprägung des räumlichen Änderungsbereiches und der Generalisierung der Darstellung wird davon nur die 1,5 ha große Maßnahmenfläche im Osten des Änderungsbereiches als Grünfläche in den Planentwurf der 23. FNP-Änderung übernommen. Zusätzlich soll die neu ausgewiesene Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt werden. Damit werden ca. 10 % der Sondergebietsfläche als dem Artenschutz der lokalen Fauna dienende Fläche ausgewiesen.

Am 26. September 2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf der 23. FNP-Änderung mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und den Menschen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB öffentlich auszulegen.

Vom 12. Februar bis einschließlich 12. März 2014 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB. Es wurden keine Stellungnahmen zur vorgelegten Planung abgegeben.

Parallel zur Auslegung erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4a BauGB. Von den 14 mit Schreiben vom 30. Januar 2014 Beteiligten gaben 12 eine Stellungnahme ab.

In den Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen die Planungsabsicht geäußert. Die Stellungnahmen führten zu keinen Änderungen der Planzeichnung oder Begründung.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Der Änderungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des bestätigten Bergwerksfeldes "Struktur Fürstenwalde (31-0024)", das der Aufsuchung und Gewinnung von festen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen dient, sowie teilweise innerhalb des erteilten Erlaubnisfeldes Pillgram (11-1525), das der Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen dient.

8. Hinweise

Im Änderungsbereich liegt eine Kampfmittelbelastung vor. Grundsätzlich sind vor jeder Baumaßnahme Einzelanträge auf Munitionsfreigabe beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg zu stellen.

Im Änderungsbereich befinden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unentdeckt gebliebene Bodendenkmale. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Fundamentreste, Verfärbungen o.ä.) entdeckt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree unverzüglich zu benachrichtigen.

## 9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist.